

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die  
Sondernutzungsgebührensatzung öffentlicher Flächen für das  
Stadtgebiet Merseburg  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 2 der 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Merseburg vom 01.11.2002 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 14/2002 Seite 2) wird nachstehender Wortlaut der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Merseburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Merseburg vom 02.11.2001 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 22/2001 Seite 6),
2. die 1. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Merseburg vom 01.11.2002 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 14/2002 Seite 2)

Merseburg, den 17.01.2003

gez. Rumprecht  
Oberbürgermeister

---

**Sondernutzungsgebührensatzung öffentlicher Flächen für das  
Stadtgebiet Merseburg  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Sondernutzungssatzung der Stadt Merseburg. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung keine Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach dem Tarif jährliche oder tägliche bzw. nach Quadratmetern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit sie nicht im Gebührentarif ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 EUR - 50,00 EUR entsprechend Abs. 5 zu erheben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind
  - a) der Antragsteller und
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschild entsteht:
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre mit Festsetzung im Bescheid,
  - c) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn des Gebrauchs des öffentlichen Verkehrsraumes,
  - d) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung (Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet)
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig und wird wie folgt erhoben:
  - a) bei auf Zeit erlaubter Sondernutzungen auf deren Dauer,
  - b) bei auf Widerruf erteilter Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr,
  - c) bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 4**

#### **Stundung, Herabsetzung und Erlass**

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise oder ganz abgesehen werden.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Merseburg vom 16.07.1998 außer Kraft.

### Gebührentarif für Sondernutzungen

Nr. Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Bemessungsgebühr in EUR
1. das Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	3,00 EUR /m <sup>2</sup> monatlich Mindestgebühr 15,00 EUR
2. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	2,00 EUR /m <sup>2</sup> monatlich Mindestgebühr 10,00 EUR
3. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder mitführen	15,00 EUR /Tag und Fahrzeug Mindestgebühr 15,00 EUR
4. Werbung mit Lautsprechern	8,00 EUR /Tag Mindestgebühr 8,00 EUR
5. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern a) je PKW . b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm <sup>3</sup> f) je Motorrad unter 250 cm <sup>3</sup>	10,00 EUR /Woche Mindestgebühr 10,00 EUR 15,00 EUR /Woche Mindestgebühr 15,00 EUR 5,00 EUR /Woche Mindestgebühr 5,00 EUR 10,00 EUR /Woche Mindestgebühr 10,00 EUR 8,00 EUR /Woche Mindestgebühr 8,00 EUR 5,00 EUR /Woche Mindestgebühr 5,00 EUR
6. das Zurschaustellen von Tieren	1,00 EUR je Tag und Tier Mindestgebühr 8,00 EUR
7. motorsportliche Veranstaltungen	50,00 EUR je Tag
8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern	5,00 EUR / m <sup>2</sup> monatlich Mindestgebühr 15,00 EUR
9. das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen	3,00 EUR /m <sup>2</sup> monatlich Mindestgebühr 25,00 EUR
10. das Aufstellen von Tischen und Stühlen	gebührenfrei
11. das Aufstellen von Automaten	3,00 EUR /m <sup>2</sup> monatlich
12. das Aufstellen von Infomobilen	4,00 EUR /m <sup>2</sup> monatlich Mindestgebühr 15,00 EUR

Nr. Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Bemessungsgebühr in EUR
13. das Aufstellen von Masten für Freileitungen	5,00 EUR / Mast monatlich Mindestgebühr 15,00 EUR
14. das Aufstellen von Containern und Müllkübeln	2,00 EUR /m <sup>2</sup> monatlich Mindestgebühr 10,00 EUR
15. Befahrung und Sperrung von Geh- und Radwegen, Zustimmung von Straßensperrungen, die Benutzung von Straßenflächen, das Sperren von Parkplätzen, die nicht gebührenpflichtig sind	2,00 EUR /m <sup>2</sup> monatlich Mindestgebühr 15,00 EUR
16. Aufbruch von Verkehrsflächen, soweit sie nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich sind	2,00 EUR /m <sup>2</sup> monatlich Mindestgebühr 15,00 EUR
17. Aufstellung und Anbringung von Hinweisschildern, Transparenten und Plakaten	3,00 EUR /m <sup>2</sup> monatlich Mindestgebühr 15,00 EUR
18. Aufstellung von Blumenkübeln, -kästen und -schalen	gebührenfrei
19. Sperrung von gebührenpflichtigen Parkplätzen	3,00 EUR /Parkplatz täglich Mindestgebühr 15,00 EUR

